A. ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

In dieser Erklärung berichten Vorstand und Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG ("alstria" oder "Gesellschaft") gemäß §§ 289f und 315d HGB sowie gemäß Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") über die Corporate Governance der Gesellschaft.

I. VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Der deutschen Aktiengesellschaft ist gesetzlich ein duales Führungssystem vorgegeben, das zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan eine strikte personelle und funktionale Trennung vorsieht. Im Rahmen dieses dualen Führungssystems arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

1. VORSTAND

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse. Er entwickelt insbesondere die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Ferner sorgt der Vorstand für ein angemessenes internes Kontroll- und Risikomanagementsystem sowie für die Einhaltung von Rechtsvorschriften und unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin (Compliance).

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass der Vorstand der Gesellschaft aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat ernennt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt ihre Anzahl.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Art oder wesentlicher finanzieller Bedeutung, die durch Gesetz, Satzung oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand verbindlich festgelegt sind, entscheidet der Gesamtvorstand. Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder gefasst, wobei grundsätzlich eine einstimmige Beschlussfassung angestrebt wird.

Wesentliche Geschäftsvorgänge, die in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt sind, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen z.B. der Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien und der Abschluss neuer Finanzierungsvereinbarungen mit einem Gegenwert oder Volumen von mehr als EUR 30 Mio. oder Modernisierungsmaßnahmen, die nicht in dem vom Aufsichtsrat genehmigten Budget enthalten sind und einen jährlichen Gesamtbetrag von EUR 2 Mio. überschreiten. Darüber hinaus bedürfen Geschäfte mit nahestehenden Personen gemäß § 111 b Abs. 1 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Entwicklung der Geschäfts- und Finanzlage des Unternehmens, der Planung, wichtiger Geschäftsvorfälle sowie über die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance der Gesellschaft. Mindestens einmal im Jahr berichtet der Vorstand über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der

Unternehmensplanung. Mindestens vierteljährlich berichtet der Vorstand über den Gang der Geschäfte, insbesondere über Umsatzerlöse und Erträge, die wesentlichen Bilanzkennzahlen, die REIT- sowie die EPRA-Kennzahlen und die Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage. Die Arbeit des Vorstands, die Berichts- und Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat sowie die zustimmungspflichtigen Geschäfte sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Im Geschäftsjahr 2022 setzte sich der Vorstand der alstria office REIT-AG aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

		Dauer der Amtsze	eit
Mitglied		(in Jahren)	Bestellt bis
Olivier Elamine	Vorstandsvorsitzender	16	31.12.2027
Alexander Dexne	Finanzvorstand	15	31.12.2022

Die Bestellung von Alexander Dexne als Mitglied des Vorstands endete mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

Die Mitglieder des Vorstands sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen noch nehmen sie Geschäftschancen wahr, die dem Unternehmen zustehen. Interessenkonflikte sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offenzulegen. Insbesondere darf ein Vorstandsmitglied nicht durch private Immobilieninvestitionen in unmittelbarem Wettbewerb mit der Gesellschaft treten; Immobiliengeschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Vorstands sind untersagt. Wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und einem Vorstandsmitglied, ihm nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen im Sinne des § 111a AktG andererseits bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Alle diese Geschäfte müssen branchenüblichen Standards entsprechen. Die Ausübung von Nebentätigkeiten durch das Vorstandsmitglied, insbesondere die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten von konzernfremden Unternehmen, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern der alstria. Ebenso gab es keine Vereinbarungen oder Transaktionen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands und nahestehenden Personen. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats sind Vorstandsmitglieder in Aufsichtsräten von Unternehmen außerhalb des Konzerns vertreten. Eine Aufstellung der Mitgliedschaften der Vorstandsmitglieder in Aufsichtsräten oder ähnlichen Kontrollgremien in konzernfremden Gesellschaften gem. § 285 Nr. 10 HGB findet sich auf Seite 152 des Geschäftsberichts der Gesellschaft.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands ist im Vergütungsbericht auf den Seiten 193 bis 214 des Geschäftsberichts der Gesellschaft dargestellt. Der Vergütungsbericht ist zusammen mit den weiteren nach § 289 f HGB erforderlichen Unterlagen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.alstria.de → Unternehmen → Corporate Governance → Vergütung abrufbar.

2. PROFIL FÜR DEN VORSTAND

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und sorgt - mit Unterstützung seines Personalausschusses und des Vorstands - für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat strebt eine Zusammensetzung des Vorstands an, die sicherstellt, dass alle zur bestmöglichen Leitung des Unternehmens erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Vorstand vorhanden sind. Aus diesem Grund hat der Aufsichtsrat zuletzt am 21. März 2022 unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation das folgende Kompetenzprofil und Diversitätskonzept mit Zielen zur Zusammensetzung des Vorstands ("Profil für den Vorstand") unter Beachtung der Vorschriften des § 289 f HGB, § 76 Abs. 3 AktG und des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet.

Der Vorstand besteht nach der Satzung der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die genaue Anzahl der Mitglieder, die individuelle Besetzung des Vorstands und die Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden. Eine Wiederbestellung von amtierenden Mitgliedern des Vorstands vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

2.1. Anforderungen an alle Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sollen die persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit im Vorstand der alstria mitbringen und neben den gesetzlichen Mindestvoraussetzungen jeweils die folgenden Anforderungen erfüllen:

- unternehmerisches Denken,
- Integrität,
- Interaktions- und Teamfähigkeit,
- Führungsqualität und Überzeugungskraft,
- Kommunikationsstärke,
- Fähigkeit zur Balance von Risikobereitschaft und -vermeidung,
- einschlägige Ausbildung und ausreichende Erfahrungen,
- Lebensalter von in der Regel bis zu 65 Jahren.

2.2. Anforderungen an die Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Insbesondere soll jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands (über) gebührende

- Kompetenz im Immobilienmanagement verfügen (im Idealfall im Management von Büroimmobilien, erworben in einem vergleichbaren Unternehmen);
- Kenntnis des deutschen Immobilienmarkts verfügen;
- Kenntnisse in den Bereichen Immobilientransaktionen, Asset Management/Vermietung,
 Projektentwicklung, Immobilienbewertung und allen anderen relevanten
 Unternehmensbereichen verfügen;

- Erfahrung hinsichtlich der Definition und Umsetzung von Unternehmensstrategien verfügen und die Fähigkeit mitbringen, auch tiefgreifende Änderungen umzusetzen und gut zu kommunizieren;
- Kenntnisse bzgl. der Anforderungen an Corporate Governance und Investorenkommunikation verfügen jeweils aus der Arbeit in einer börsennotierten Gesellschaft (im Idealfall mit einer vergleichbaren Marktkapitalisierung);
- Erfahrung in der Mitarbeiter- und Unternehmensführung mitbringen, die im Idealfall in einem vergleichbaren Unternehmen erworben wurde;
- Erfahrung in der Unternehmensfinanzierung und mit dem Kapitalmarkt mitbringen, die im Idealfall in einem vergleichbaren Unternehmen erworben wurde.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll auch auf Internationalität im Sinne von kulturellem Hintergrund und internationalen Erfahrungen geachtet werden.

2.3. Vielfalt

- Die Mitglieder des Vorstands sollen sich im Hinblick auf ihren Hintergrund, ihre beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse ergänzen, sodass die Leitung der Gesellschaft von dem gefächerten Erfahrungsfundus sowie den unterschiedlichen Kenntnissen und Blickwinkeln auf die unternehmerischen Herausforderungen profitieren kann.
- Im Auswahlverfahren werden Kandidaten alters- und geschlechterneutral nach ihren Qualifikationen beurteilt.

2.4. Stand der Umsetzung

In seiner derzeitigen Zusammensetzung erfüllt der Vorstand alle Anforderungen des Profils für den Vorstand.

3. AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresund Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht von alstria, stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht. Er prüft den Vorschlag für die Gewinnverwendung und legt ihn zusammen mit dem Vorstand der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor. Auf die begründete Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung den Abschlussprüfer zur Wahl vor. Nach der entsprechenden Beschlussfassung durch die Hauptversammlung erteilt der Prüfungsausschuss den Auftrag an den Abschlussprüfer und überwacht die Abschlussprüfung sowie die Unabhängigkeit und Qualität des Abschlussprüfers. Einzelheiten zur Tätigkeit des Aufsichtsrates im Berichtsjahr sind im Bericht des Aufsichtsrates auf den Seiten 167 bis 174 des Geschäftsberichtes der Gesellschaft dargestellt.

Gemäß der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, die in der Regel von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Der Vorsitzende hält regelmäßigen Kontakt zum Vorstand und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung von wesentlicher Bedeutung sind, wird er unverzüglich durch den Vorstand informiert. Bei Bedarf unterrichtet der Vorsitzende dann den Aufsichtsrat und beruft gegebenenfalls eine Aufsichtsratssitzung ein.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen erfolgen in der Regel im Rahmen ordentlicher oder außerordentlicher Sitzungen. Aufsichtsratsmitglieder können an Sitzungen des Aufsichtsrats in Person teilnehmen oder mittels Telefonie, Videokonferenz oder ähnlicher audiovisueller Mittel. Der Aufsichtsrat tagt auch regelmäßig ohne den Vorstand. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch außerhalb von Sitzungen im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Kommunikation gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies im Einzelfall bestimmt.

Alle Aufsichtsratsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen noch nehmen sie Geschäftschancen wahr, die dem Unternehmen zustehen. Interessenkonflikte sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich offenzulegen. Bei Beschlüssen, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, enthält sich das betreffende Aufsichtsratsmitglied der Stimme. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen nicht durch private Immobilieninvestitionen in direkten Wettbewerb zum Unternehmen treten; Immobiliengeschäfte

zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Aufsichtsrats sind untersagt. Wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und Mitgliedern des Aufsichtsrats, ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen im Sinne des § 111a AktG andererseits bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Berichtszeitraum gab es keine Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Aufsichtsrats von alstria. Ebenso gab es keine Vereinbarungen über Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und Aufsichtsratsmitgliedern und ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beachteten die im Kodex definierten Mandatsobergrenzen. Der Aufsichtsrat bewertet regelmäßig die Wirksamkeit der Gesamtaufsichtsrat und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Die letzte Selbstbeurteilung wurde im Geschäftsjahr 2021 mit sehr positivem Ergebnis mittels Online-Fragebögen durchgeführt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft, die auch die Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats und eine Übersicht über ihre wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat enthält. Eine Auflistung der Mitgliedschaften der Aufsichtsratsmitglieder in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien von konzernfremden Gesellschaften gemäß § 285 Nr. 10 HGB findet sich auf den Seiten 153 bis 154 des Geschäftsberichts der Gesellschaft. Auch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann auf der Website des Unternehmens eingesehen werden.

Die Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder ist im Vergütungsbericht auf den Seiten 210 bis 212 dieses Geschäftsberichts dargestellt. Der Vergütungsbericht ist zudem mit den weiteren Unterlagen gemäß § 289 f HGB auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.alstria.de → Unternehmen → Corporate Governance → Vergütung abrufbar.

4. AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben vefügt der Aufsichtsrat derzeit über zwei ständige Ausschüsse, die er aus seiner Mitte gebildet hat: einen Prüfungsausschuss und einen Personalausschuss. Beide Ausschüsse verfügen über eine eigene Geschäftsordnung, in der die Angelegenheiten, Aufgaben und ggf. Beschlusskompetenzen des Ausschusses näher geregelt sind.

Über die Tätigkeit seiner Ausschüsse im Geschäftsjahr 2022 berichtet der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung auf den Seiten 172 bis 173 des Geschäftsberichts der Gesellschaft.

4.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Rechnungslegung und dem Rechnungslegungsprozess, dem Risikomanagement, dem internen Kontroll- und Revisionssystem sowie der Compliance der Gesellschaft. Darüber hinaus befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Abschlussprüfung, insbesondere mit der Auswahl, der Unabhängigkeit und der Qualifikation des Abschlussprüfers und der von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des entsprechenden Prüfungsauftrags, der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der Beurteilung der Qualität

der Abschlussprüfung. Vom 1. Januar bis 28. Februar 2022 gehörten dem Prüfungsausschuss Marianne Voigt (Vorsitz) sowie Benoît Hérault und Dr. Frank Pörschke an. Ab dem 21. März 2022 bestand der Prüfungsausschuss aus Becky Worthington (Vorsitz) sowie Brad Hyler und Dr. Frank Pörschke.

4.2. Personalausschuss

Der Personalausschuss, der auch die Aufgaben eines Nominierungsausschusses wahrnimmt, befasst sich mit der Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsratsplenums über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (einschließlich der Vorbereitung des Profils für den Vorstand), über das Vergütungssystem für den Vorstand und die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder, über die Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat sowie über die Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Personalausschuss befasst sich mit der Nachfolgeplanung für den Vorstand und entscheidet über Abschluss, Änderung, Verlängerung und Beendigung der Vorstandsanstellungsverträge und über den Vertragsinhalt (mit Ausnahme der Vergütung) sowie über die Zustimmung zu bestimmten anderweitigen Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern. Schließlich bereitet der Personalausschuss die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über Wahlvorschläge an die Hauptversammlung für geeignete Aufsichtsratsmitglieder (einschließlich des Profils für den Aufsichtsrat) und über die Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung vor und befasst sich mit etwaigen Insiderinformationen, die in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats fallen. Personalausschuss gehörten vom 1. Januar bis 28. Februar 2022 Dr. Johannes Conradi (Vorsitz) sowie Benoît Hérault und Elisabeth Stheeman an. Ab dem 21. März 2022 bestand der Personalausschuss aus Brad Hyler (Vorsitz) sowie Elisabeth Stheeman und Jan Sucharda.

4.3. Weitere Ausschüsse

Infolge der veränderten Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach der Übernahme der Gesellschaft durch die Alexandrite Lake Lux Holdings S.à r.l. hat der Aufsichtsrat die Anzahl seiner ständigen Ausschüsse ab dem 21. März 2022 reduziert, um die Komplexität zu verringern. Infolgedessen wurden der Finanz- und Investitionsausschuss, der sich insbesondere mit der Zustimmung des Aufsichtsrats zu Finanzierungsvereinbarungen und dem Erwerb oder der Veräußerung von Immobilien mit einem Volumen zwischen EUR 30 Mio. und EUR 100 Mio. befasst hatte, sowie der ESG-Ausschuss, der sich mit Fragen der Environmental Social Governance befasst hatte, aufgelöst. Die zuvor in den aufgelösten Ausschüssen behandelten Themen werden seither im Gesamtaufsichtsrat behandelt. Dem Finanz- und Investitionsausschuss gehörten Richard Mully (Vorsitz) sowie Dr. Frank Pörschke und Elisabeth Stheeman an und der ESG-Ausschuss bestand aus Dr. Johannes Conradi (Vorsitz) sowie Richard Mully und Marianne Voigt.

Vom 21. März bis zum 31. Dezember 2022 verfügte der Aufsichtsrat zudem über einen Sonderausschuss Finanzen, der ermächtigt war, sich mit den Zustimmungen des Aufsichtsrats zur Ausgabe einer Unternehmensanleihe und dem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zu befassen. Dem Sonderausschuss gehörten Brad Hyler (Vorsitz) sowie Jan Sucharda und Becky Worthington an.

5. PROFIL FÜR DEN AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG soll eine qualifizierte Beratung und Kontrolle des Vorstands sicherstellen. Dazu sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und sich insofern ergänzen. Aus diesem Grund hat der Aufsichtsrat zuletzt am 5. Dezember 2022 im Einklang mit § 289 f HGB und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex das folgende Kompetenzprofil und Diversitätskonzept mit den Zielen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats ("Profil für den Aufsichtsrat") erarbeitet. Dabei hat der Aufsichtsrat insbesondere die unternehmensspezifische Situation und die Aktionärsstruktur der alstria berücksichtigt.

5.1. Allgemeines Anforderungsprofil

- Unternehmerische oder betriebliche Erfahrung
- Verfügbarkeit und Bereitschaft zur Erbringung des erforderlichen Zeitaufwands
- Verschwiegenheit und Integrität
- Interaktions- und Teamfähigkeit
- Führungsqualität und Überzeugungskraft
- Lebensalter von in der Regel bis zu 70 Jahren

5.2. Qualifizierung und Vielfalt

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich sowohl im Hinblick auf ihren Hintergrund als auch auf ihre berufliche Erfahrung und Fachkenntnisse ergänzen, sodass das Gremium auf einen möglichst breit gefächerten Erfahrungsfundus und auf unterschiedliche Fachkenntnisse, einschließlich solcher zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen, zurückgreifen kann.
- Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Immobiliensektor vertraut sein.
- Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich des oder der Vorsitzenden sollen Finanzexperte sein: Mindestens ein Mitglied soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Rechnungslegung, der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren erworben haben. Mindestens ein weiteres Mitglied soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung erworben haben.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich im Hinblick auf ihr Geschlecht ergänzen.
 Mindestens zwei Mitglieder sollen weiblich sein. Mindestens zwei Mitglieder sollen m\u00e4nnlich sein.

5.3. Unabhängigkeit

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und ihrem Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder ihrem Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist <u>unabhängig vom kontrollierenden Aktionär</u>, wenn es selbst oder ein naher Angehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des

Erklärung zur Unternehmensführung

kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Der Aufsichtsrat hat die folgenden Anforderungen an die <u>Unabhängigkeit seiner Mitglieder von der</u> <u>Gesellschaft und ihrem Vorstand</u> festgelegt. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig nach pflichtgemäßem Ermessen, ob seine Mitglieder nach seiner Einschätzung unabhängig sind. Dabei berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere, wenn das Aufsichtsratsmitglied selbst oder einer seiner nahen Angehörigen

- in den letzten zwei Jahren vor seiner Bestellung Mitglied des Vorstands in einem Konzernunternehmen war ;
- in einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung mit dem Konzern oder einem Vorstandsmitglied steht oder in dem letzten Jahr vor seiner Bestellung stand (z.B. als Mieter, Kreditgeber oder Berater), sei es direkt oder als Aktionär, Vorstand oder leitender Angestellter eines konzernfremden Unternehmens, das in einer solchen Beziehung zum Konzern steht;
- ein naher Verwandter eines der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ist;
- seit mehr als 12 Jahren Mitglied des Aufsichtsrats ist;

Sollte der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis kommen, dass ein Aufsichtsratsmitglied trotz entgegenstehender Kriterien unabhängig ist, wird der Aufsichtsrat diese Einschätzung in der Erklärung zur Unternehmensführung begründen

Unabhängigkeit im Plenum und in den Ausschüssen:

Der Aufsichtsrat hat folgende Anforderungen an die Unabhängigkeit bei der Zusammensetzung des Plenums und der Ausschüsse festgelegt:

- Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, die unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär seien sollen, wird unter Berücksichtigung des Anteils des kontrollierenden Aktionärs und der rechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit in den Aufsichtsratsausschüssen bestimmt.
- Nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder sollen ehemalige Mitglieder des Vorstands sein.
- Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats soll von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig sein.
- Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll von der Gesellschaft und deren Vorstand sowie von einem kontrollierenden Aktionär unabhängig sein.
- Der oder die Vorsitzende des Personalausschusses soll von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig sein.

5.4. Nachfolgeplanung und Aufsichtsratswahlen

Aufsichtsratspositionen werden bei alstria im Rahmen eines strukturierten Prozesses besetzt. Der Aufsichtsrat macht der Hauptversammlung für jede der zu besetzenden Positionen im Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag.

Die Auswahl der Kandidaten, die der Aufsichtsrat der Hauptversammlung zur Wahl vorschlägt, erfolgt dabei wie folgt: Wenn die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds zu Ende geht, werden die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Erreichung der im Profil für den Aufsichtsrat gesteckten Ziele kritisch überprüft. Zugleich überprüft der Aufsichtsrat, ob die Ziele an geänderte Umstände und die aktuelle Situation der alstria angepasst werden müssen. Im Lichte dieser Ergebnisse prüft der Aufsichtsrat zunächst, ob das Aufsichtsratsmitglied, dessen Amtszeit endet, für eine weitere Amtszeit in Betracht kommt und der Hauptversammlung zur erneuten Wahl vorgeschlagen werden kann. Dabei berücksichtigt der Aufsichtsrat die oben beschriebenen Unabhängigkeitskriterien. Bei der Besetzung von Positionen im Aufsichtsrat strebt dieser eine Ausfüllung des Profils für den Aufsichtsrat an.

Der Aufsichtsrat legt in seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, Vorstand und Aufsichtsrat sowie zu wesentlichen an der Gesellschaft beteiligten Aktionären offen. Die Wahlvorschläge enthalten zudem einen Lebenslauf des Kandidaten, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt und eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat enthält.

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils einzeln. Anträge auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern werden jeweils bis zur nächsten Hauptversammlung befristet.

5.5. Stand der Umsetzung

Das Kompetenzprofil und Diversitätskonzept mit den Zielen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird sowohl bei den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung als auch bei einem Antrag auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt, wobei die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium angestrebt wird. Dies war zuletzt bei den folgenden personellen Veränderungen im Aufsichtsrat der Fall:

Nach der Übernahme der Gesellschaft durch die Alexandrite Lake Lux Holdings S.à r.l. sind Dr. Johannes Conradi, Benoît Hérault, Richard Mully und Marianne Voigt mit Wirkung zum 28. Februar 2022 als Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft zurückgetreten. Auf Antrag der Gesellschaft wurden Brad Hyler, Jan Sucharda, Karl Wambach und Becky Worthington vom Amtsgericht Hamburg mit Wirkung zum 1. März 2022 zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt und von der Hauptversammlung am 10. Juni 2022 als Mitglieder des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Jahr 2023 bzw. 2027 gewählt.

Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfüllt alle im Profil für den Aufsichtsrat festgelegten Ziele. Nach Ansicht des Aufsichtsrats sind alle derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig von der Gesellschaft und ihrem Vorstand. Darüber hinaus sind alle derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, mit Ausnahme von Brad Hyler, Jan Sucharda und Karl Wambach, die jeweils eine Geschäftsbeziehung zu Brookfield, dem kontrollierenden Aktionär von alstria, unterhalten. Brad Hyler gehört auch den Organen von Brookfield an.

Erklärung zur Unternehmensführung

Becky Worthington (als Vorsitzende des Prüfungsausschusses) verfügt nach langjähriger Tätigkeit als CFO in verschiedenen Unternehmen über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, insbesondere über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie über und Erfahrungen besondere Kenntnisse in der Abschlussprüfung, einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

Mit langjähriger Erfahrung als CEO in verschiedenen Unternehmen verfügt Dr. Frank Pörschke über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung, insbesondere über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Stand der Umsetzung des Profils für den Aufsichtsrat:

	Brad Hyler ¹⁾	Jan Sucharda	Dr. Frank Pörschke	Elisabeth Stheeman	Karl Wambach	Becky Worthington ²⁾
Geburtsjahr	1978	1960	1965	1964	1980	1971
Amtzeit in Jahren	1	1	2	2	1	1
Bestellt bis³)	2027	2027	2024	2024	2023	2023
Vielfalt						
Geschlecht	m	m	m	f	m	f
Nationalität	US- Amerikanisch	Kanadisch	Deutsch	Deutsch & Britisch	Deutsch & Amerikanisch	Britisch
Unabhängigkeit						
Amtszeit von mehr als 12 Jahren ⁴⁾	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Persönliche Beziehung zum Vorstand ⁵⁾	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Wesentliche Geschäftsbeziehung ⁶⁾	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Beziehung zum kontrollierenden Aktionär ⁷⁾	ja	ja	nein	nein	ja	nein
Fachkenntniss und Erfahrung						
Industrie Hintergrund	Immobilien	Immobilien	Immobilien	Finanzen	Immobilien	Immobilien
Immobilien	Х	Х	X	Х	Χ	Χ
Finanzexperte Rechnungslegung	Χ		X	Χ		X
Finanzexperte Abschlussprüfung						X
ESG			X	X		X

Vorsitz im Aufsichtsrat und Personalausschuss

Vorsitz im Prüfungsausschuss

zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung in dem jeweils genannten Geschäftsjahr

in Bezug auf das Aufsichtsratsmitglied und seine/ihre nahen Angehörigen ehemaliges Mitglied oder naher Angehöriger eines Vorstandsmitglieds von alstria, jeweils in Bezug auf das Aufsichtsratsmitglied und seine/ihre nahen

mit alstria oder einem Vorstandsmitglied, direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion bei eines konzernfremden Unternehmens, aktuell oder innerhalb des Jahres vor der Bestellung, jeweils bezogen auf das Aufsichtsratsmitglied und seine/ihre nahen Angehörigen Mitglied des geschäftsführenden Organs des kontollierenden Aktionärs und/oder geschäftliche oder persönliche Beziehung zum kontollierenden Aktionär,

jeweils bezogen auf das Aufsichtsratsmitglied und seine/ihre nahen Angehörigen

II. FRAUEN IN FÜHRUNGSPOSITIONEN

Mitarbeiter und ihre Entwicklung im Unternehmen sind für die Gesellschaft von zentraler Bedeutung, um nachhaltige Erfolge erzielen zu können. Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen strebt der Vorstand eine hohe Diversität der Mitarbeiter und einen hohen Anteil an weiblichen Führungskräften an. Für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands (Bereichsleiter) hat der Vorstand gemäß § 76 Abs. 4 AktG eine Zielgröße von mindestens 30 % festgelegt, die bis zum 31. Dezember 2026 gilt. Diese Zielgröße wurde zum 31. Dezember 2022 mit 33,3 % erreicht. Aufgrund des Fehlens einer weiteren Führungsebene mit Entscheidungskompetenz und Budgetverantwortung war die Festlegung einer Zielgröße für die Frauenbeteiligung auf der zweiten Führungsebene nicht erforderlich.

Für den Frauenanteil im Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat eine Zielgröße von mindestens 30 % festgelegt. bis zum 31. Dezember 2024 gilt. Diese Zielgröße wurde zum 31. Dezember 2022 mit 33,3 % erreicht. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand wurde auf mindestens 30 % festgelegt und gilt bis zum 31. Dezember 2024. Dieses Ziel wurde zum 31. Dezember 2022 nicht erreicht, da die Bestellungen des CEO und des CFO der Gesellschaft zunächst beide mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endeten. Alexander Dexne stand für eine weitere Amtszeit als CFO nicht zur Verfügung. Der Aufsichtsrat verlängerte die Bestellung von Olivier Elamine als CEO der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2027. Eine Neubesetzung der Positionen des CEO und des CFO der Gesellschaft mit externen Kandidaten war nicht vorgesehen.

III. DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Die Empfehlungen und Anregungen der vom deutschen Bundesministerium für Justiz einberufenen Regierungskommission enthalten international und national akzeptierte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Unsere Entsprechenserklärungen zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG werden auf der Website der alstria (www.alstria.de) veröffentlicht. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprach und entspricht alstria mit wenigen Ausnahmen.

Diese Ausnahmen und die Gründe für die Nichteinhaltung durch die Gesellschaft sind in der Entsprechenserklärung dargelegt, die von Vorstand und Aufsichtsrat zuletzt am 24. April 2022 abgegeben wurde:

Entsprechenserklärung vom 24. April 2022

Vorstandsvergütungssystem 2022

"Die alstria office REIT-AG hat seit ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 2. April 2022 den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der am 20. März 2020 in Kraft getretenen Fassung ("DCGK") mit den folgenden Ausnahme entsprochen. Es besteht die Absicht, den Empfehlungen des DCGK im gleichen Umfang auch in Zukunft zu entsprechen.

Im April 2022 hat der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat das Vorstandsvergütungssystem an die aus der erfolgreichen Übernahme der Gesellschaft durch Brookfield resultierenden Rahmenbedingungen angepasst. Da der neue Mehrheitsaktionär Brookfield nun mehr als 90% der Aktien der Gesellschaft kontrolliert, ist der Aktienkurs kein geeigneter Leistungsindikator mehr. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, ein neues Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder ("Vorstandsvergütungssystem 2022") einzuführen, welches dieser neuen Situation besser Rechnung trägt und nicht länger alle Empfehlungen des DCGK umsetzt. Es soll der ordentlichen Hauptversammlung 2022 zur Billigung vorgelegt und zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Nichtfinanzielle Leistungskriterien, G.1 DCGK

Nach der Empfehlung in G.1. DCGK soll das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder insbesondere festlegen, welche nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind. Um die Komplexität des Vergütungssystems zu reduzieren und die Leistungsmessung zu vereinfachen, enthält das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder 2022 für das kurzfristige variable Vergütungselement (Short Term Incentive, STI) keine ESG-Ziele mehr. Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass alstrias Vorstandsteam auch ohne die im Vergütungssystem verankerten nichtfinanzielle Leistungskriterien ein Vorreiter in Bezug auf nachhaltiges Immobilienmanagement ist.

Festsetzung und Änderung der Leistungsziele, G.7 und 8 DCGK

Gemäß G.7 DCGK soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen und gemäß G.8 DCGK sollen nachträgliche Änderungen der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein. Der Aufsichtsrat hat sich darauf verständigt, jeweils vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres die Leistungskriterien für jedes Vorstandsmitglied und alle variablen Vergütungselemente festzulegen. Aufgrund der Einführung des Vorstandsvergütungssystems 2022 im Laufe des Geschäftsjahres 2022 wird dies für das Geschäftsjahr 2022 jedoch nicht möglich sein. Der Aufsichtsrat wird diese Ziele nach der Billigung des Vorstandsvergütungssystems 2022 durch die Hauptversammlung festlegen.

Aktienbasierte Vergütung und Leistungszeitraum, G.10 DCGK

Gemäß G.10 DCGK sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können. Da die Aktienkursentwicklung kein geeigneter Indikator mehr für die Vorstandsleistung ist, sieht das Vorstandsvergütungssystem 2022 keine aktienbasierte variable Vergütung und keine Aktienhalteverpflichtungen (Share Ownership Guidelines) mehr vor. Außerdem wurde der Leistungszeitraum im Vorstandsvergütungssystem 2022 von 4 auf 2 Jahre reduziert, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und die Vorstandsvergütung mit dem Vergütungssystem für die Mitarbeiter in Einklang zu bringen."

IV. PRAKTIKEN DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Im Sinne einer wertorientierten und Vertrauen schaffenden Unternehmensführung wendet alstria Unternehmenspraktiken an, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

1. CORPORATE GOVERNANCE

Bei der Führung des Unternehmens sind sich Vorstand und Aufsichtsrat von alstria ihrer Verantwortung gegenüber den Aktionären, Mitarbeitern, Mietern und Geschäftspartnern von alstria bewusst. Gute Corporate Governance stärkt das Vertrauen unserer Stakeholder und ist daher die Grundlage für unsere Entscheidungs- und Kontrollprozesse. Sie steht für eine verantwortungsbewusste, wertorientierte und auf langfristigen Erfolg ausgerichtete Führung und Kontrolle des Unternehmens, eine zielgerichtete und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Interessen unserer Aktionäre und Mitarbeiter, Transparenz und Verantwortung bei allen unternehmerischen Entscheidungen sowie einen angemessenen Umgang mit Risiken.

alstria hat die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex überwiegend umgesetzt und geht damit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Ein Corporate-Governance-Beauftragter des Unternehmens informiert den Vorstand und Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich und im Übrigen anlassbedingt über Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Damit gewährleistet alstria die durchgängige Einhaltung dieser Prinzipien im Unternehmen.

2. INTEGRITÄT UND COMPLIANCE

Integres Verhalten ist einer der wichtigsten Grundsätze von alstria. Das Vertrauen von Aktionären, Mietern, Mitarbeitern und Geschäftspartnern hängt entscheidend von dem Verhalten jedes Einzelnen ab. Der Vorstand der Gesellschaft hat daher ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance-Management-System implementiert, das die Einhaltung von Rechtsvorschriften und unternehmensinternen Richtlinien gewährleisten soll und darüber hinaus Standards für einen fairen Umgang mit Geschäftspartnern, Wettbewerbern und Mitarbeitern setzt.

Ein Verhaltenskodex für Mitarbeiter legt unsere Verhaltensgrundsätze fest, bietet Orientierung in Konfliktsituationen (z.B. bei Interessenkonflikten) und dient damit allen Mitarbeitern des Unternehmens als Leitbild und Orientierung für korrektes Verhalten. Der Verhaltenskodex ist auf der alstria-Website veröffentlicht. Der Compliance Officer ist für die Vermittlung dieser Werte an die Mitarbeiter verantwortlich, indem er interne Schulungen für alle Mitarbeiter durchführt und Fragen zur Umsetzung des Verhaltenskodex sowie der internen Richtlinien beantwortet. Die Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex erfolgt sowohl durch Kollegen, Vorgesetzte und den Compliance Officer als auch durch regelmäßige Überprüfungen durch eine Revisionsstelle. Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit, Verstöße innerhalb des Unternehmens über verschiedene Meldewege zu melden. alstria hat zudem ein Hinweisgeber-Portal eingerichtet, über das Mitarbeiter und Dritte anonym Verstöße gegen den Verhaltenskodex bzw. die unternehmensinternen Richtlinien der Gesellschaft melden können. Darüber hinaus erörtert der Vorstand regelmäßig die Compliance der Gesellschaft mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden nicht

geduldet und werden umfassend untersucht und sanktioniert. Dies kann disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie Strafanzeigen umfassen.

Integrität ist auch eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau vertrauensvoller Partnerschaften und die Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern. Aus diesem Grund hat alstria zusätzlich einen Verhaltenskodex für ihre Dienstleister, Handwerker, Lieferanten und Geschäftspartner eingeführt, der grundlegende rechtliche und ethische Anforderungen beschreibt. Dieser Verhaltenskodex für Dienstleister ist auf der Website von alstria veröffentlicht und definiert die Erwartungen der Gesellschaft an Integrität und gesetzeskonformes Verhalten seiner Geschäftspartner.

3. KOMMUNIKATION UND TRANSPARENZ

Eine transparente Unternehmensführung und eine gute Kommunikation mit den Aktionären und der Öffentlichkeit tragen dazu bei, das Vertrauen der Investoren und der Öffentlichkeit in die Arbeit von alstria zu stärken.

3.1. Beziehung zu den Aktionären

alstria respektiert die Rechte ihrer Aktionäre und garantiert nach bestem Vermögen die Ausübung dieser Rechte innerhalb des gesetzlichen und satzungsmäßigen Rahmens. Zu diesen Rechten gehören insbesondere der freie Erwerb und die freie Veräußerung von Aktien, die Teilnahme an der Hauptversammlung, die angemessene Befriedigung des Informationsbedürfnisses und eine angemessene Verteilung der Stimmrechte pro Aktie (eine Aktie - eine Stimme). Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. In der Einladung zur Hauptversammlung wird erläutert, wie Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können. Die Einberufung und die nach den gesetzlichen Vorschriften vor der Hauptversammlung auszulegenden Unterlagen werden zusammen mit der Tagesordnung und den weiteren Unterlagen gemäß § 124a AktG auf der Internetseite von alstria veröffentlicht. Der Versammlungsleiter strebt an, die Hauptversammlung in einem Zeitfenster von nicht mehr als vier bis sechs Stunden abzuhalten. Im Anschluss an die Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse auf der Website der alstria bekannt gegeben.

3.2. Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Bei der Weitergabe von Informationen an Personen außerhalb des Unternehmens berücksichtigt der Vorstand die Prinzipien der Transparenz, Unverzüglichkeit, Verständlichkeit und Gleichbehandlung der Aktionäre. alstria informiert ihre Aktionäre und die interessierte Öffentlichkeit über die Lage des Unternehmens, wesentliche Geschäftsereignisse und Veränderungen der Geschäftsaussichten und der Risikosituation insbesondere durch Finanzberichte, Analysten- und Pressekonferenzen, Presse- und Adhoc-Mitteilungen sowie die Hauptversammlung. Auf der Website der alstria finden sich umfassende Informationen über das Unternehmen, die Aktie und sonstige Finanzinstrumente, den Kursverlauf sowie Geschäfte die Mitteilungen über Führungspersonen nach Artikel 19 der von Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) (Directors' Dealings). Darüber hinaus veröffentlicht alstria in ihren Finanzberichten und auf ihrer Website einen Finanzkalender, in dem alle für die Aktionäre wichtigen Termine aufgeführt sind. Die Bekanntmachungen und Informationen werden zusätzlich in englischer Sprache veröffentlicht.

3.3. Finanzberichterstattung

alstria informiert Aktionäre und Dritte während des Geschäftsjahres regelmäßig durch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie durch unterjährge Finanzberichte. Die Rechnungslegung des alstria-Konzerns sind die International Financial Reporting Standards (IFRS) maßgeblich, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Für gesellschaftsrechtliche Zwecke (Dividendenberechnung, Gläubigerschutz) wird der Jahresabschluss der alstria office REIT-AG in Übereinstimmung mit dem nationalen Handelsrecht (HGB) erstellt.

Die Hauptversammlung wählt einen unabhängigen Abschlussprüfer für die alstria office REIT-AG und den Konzern sowie für die prüferische Durchsicht von unterjährigen Finanzberichten. Nach der Wahl durch die Hauptversammlung erteilt der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats den Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung und vereinbart das Honorar mit dem Abschlussprüfer. Mit dem Abschlussprüfer wird vereinbart, dass er den Prüfungsausschuss unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen, unverzüglich unterrichtet. Für den Fall, dass der Abschlussprüfer bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben, ist eine Informations- und Auskunftspflicht im Prüfungsbericht vereinbart.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses und des Gesamtaufsichtsrats über den Jahresabschluss der alstria office REIT-AG und den Konzernabschluss teil. Der Abschlussprüfer nimmt auch an der Sitzung des Prüfungsausschusses zur Erörterung des Halbjahresfinanzberichts teil. In den Sitzungen stellt der Abschlussprüfer die wesentlichen Ergebnisse der jeweiligen Prüfung vor. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, wurde mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der alstria office REIT-AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2022 sowie für weitere unterjährigen Fiananzberichte bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2023 beauftragt. WPin/StBin Annika Deutsch ist die für die Prüfung zuständige Wirtschaftsprüferin.

4. NACHHALTIGKEIT

Nachhaltigkeit ist Teil von alstrias Unternehmens-DNA. Dazu gehören alle Maßnahmen, die alstria ergreift, um die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Stakeholder langfristig zu fördern und zu schützen.

Als wirtschaftliches Unternehmen ist es alstrias Hauptziel, den Wert des Unternehmens nachhaltig zu steigern und langfristig die bestmögliche Kapitalrendite zu erwirtschaften. Als kommerzielles Unternehmen ist es alstrias Hauptziel, den Wert des Unternehmens nachhaltig zu steigern und langfristig die bestmögliche Kapitalrendite zu erwirtschaften. Vor jeder Entscheidung wird das Risiko-Nutzen-Verhältnis aller drei Bereiche abgewogen und die geeignetste Vorgehensweise gewählt

Erklärung zur Unternehmensführung

Das Resultat dieses Ansatzes ist, dass alstria möglicherweise nicht immer eine Entscheidung trifft, die

kurzfristig den Gewinn maximiert, sondern bestrebt ist, denjenigen Weg zu gehen, der langfristig die

besten Aussichten für das Unternehmen bietet.

alstrias Nachhaltigkeitsansatz und die Leistungen in den drei Nachhaltigkeitsbereichen sowie die

zukünftigen Ziele sind im Detail in dem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens

beschrieben, der auf der Website der alstria veröffentlicht ist.

Februar 2023

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

17